



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Neue gesetzliche Regelung für Denkmalpflege

Der Regierungsrat plant neue Regelungen für die Denkmalpflege. Er hat eine entsprechende Vorlage betreffend Teilrevision des Natur- und Heimatschutzgesetzes zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Mit der Revision wird die Eigenverantwortung der Gemeinden im Bereich der Denkmalpflege gestärkt und die Kompetenzausscheidung zwischen Kanton und Gemeinden entsprechend angepasst. Zudem wird für die Förderbeiträge im Bereich des Natur- und Heimatschutzes eine detailliertere Regelung geschaffen.

Auftrag der Denkmalpflege ist es, sich um unser bauliches Erbe zu kümmern und die besonderen Werte und Qualitäten von Baudenkmalern zu vermitteln. Die Denkmalpflege des Kantons Schaffhausen ist Dienstleisterin und Partnerin für alle privaten Personen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die sich mit dem Umbau oder der Restaurierung eines Baudenkmals befassen. Ihre Informationen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Mit Ihren Leistungen erbringt sie einen wertvollen Beitrag zur kulturellen Identität und Vielfalt des Kantons Schaffhausen und seiner Gemeinden. Für die moderne Denkmalpflege geht es darum, Verbindungen zwischen Alt und Neu zu finden. In diesem Zusammenhang hat die Denkmalpflege heute vor allem auch die Aufgabe, die Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden und zum Teil historischen Bausubstanz aufzuzeigen. Die Inventare der schutzwürdigen Objekte sollen dabei Planungssicherheit schaffen und damit die Investitionsbereitschaft erhöhen. Im Zentrum dieser neuen, zukunftsgerichteten Aufgabe steht also nicht das Erhalten bisheriger Bausubstanz, sondern der kreative Umgang damit.

Die unklare Zuständigkeitsregelung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Denkmalpflege hat in der Praxis dazu geführt, dass die kantonale Denkmalpflege im Verlauf der Zeit ständig mehr Aufgaben übernommen hat bzw. übernehmen musste. Mit der Gesetzesrevision soll der ursprünglichen Idee wieder zum Durchbruch verholfen werden, indem die Eigenverantwortung der Gemeinden für lokale Schutzobjekte und Schutzzonen gestärkt werden soll. Damit die Qualität der denkmalpflegerischen Arbeit sichergestellt ist, betreibt der Kanton wie bis anhin eine kantonale Fachstelle. Die Gemeindeexekutiven haben demgegenüber die Möglichkeit, für ihre denkmalpflegerischen Aufgaben entweder die kantonale bzw. eine kommunale Fachstelle oder einen privaten Fachberater beizuziehen. Neu wird künftig zudem klarer als bisher zwischen der Erstellung des behördenverbindlichen Inventars und der eigentümerverbindlichen Umsetzung des Inventars durch Schutzmassnahmen unterschieden.

Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung

Der Regierungsrat plant eine Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung. Er hat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Damit wird die vom Kantonsrat überwiesene Motion „Für mehr Transparenz und mehr Demokratie im Generationenfonds“ umgesetzt.

Hintergrund ist das Gesetz über die Förderung der Regional- und Standortentwicklung für die Ko-Finanzierung der Neuen Regionalpolitik des Bundes. Der Generationenfonds wurde mit 50 Mio. Franken dotiert. 40 Mio. Franken entstammen einer Jubiläumsausschüttung der Schaffhauser Kantonalbank. 10 Mio. Franken entstammen dem Liquidationserlös des kaufmännischen Direktoralfonds. Bisher bewilligt der Kantonsrat jährlich mit dem Staatsvoranschlag die aus dem Generationenfonds zur Verfügung stehenden Mittel. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Mittel über die Höhe und die Form der für jedes einzelne Vorhaben zu gewährenden Beiträge. Mit der Motion wird verlangt, dass für neue einmalige Beiträge von mehr als 1 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken aus dem Generationenfonds ein eigenständiger Beschluss des Kantonsrates ausserhalb des Staatsvoranschlages erforderlich sein soll. Mit einem eigenständigen Beschluss des Kantonsrats würde zudem ein obligatorisches oder fakultatives Referendum ermöglicht. Begründet wird die Motion, dass der Kantonsrat bisher nicht über die notwendigen Unterlagen verfüge, um fundierte Entscheidungen treffen zu können.

Der Regierungsrat hat dem berechtigten Anliegen der Motion nach mehr Transparenz im Generationenfonds bereits Rechnung getragen. Sämtliche Beiträge aus dem Generationenfonds sowie die Bundesbeiträge werden seit dem Geschäftsbericht 2013 projektweise aufgeführt und die Summe der Eigenleistungen aller Projektträger bekannt gegeben. Der Regierungsrat ist damit weiter gegangen als die Motion verlangt. Die demokratische Legitimation der Beiträge ist bereits im geltenden Recht klar gegeben durch die gesetzliche Limitierung der insgesamt aus dem Generationenfonds zur Verfügung stehenden Mittel, die jährliche Mittelfreigabe durch den Kantonsrat sowie die im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen für die Zusprechung der Mittel im Einzelfall. Zu regeln ist noch die geforderte Mitsprache des Kantonsrates und allenfalls der Stimmberechtigten bei grossen Beiträgen aus dem Generationenfonds. Die Regierung schlägt diesbezüglich einen pragmatischen Ansatz vor: Sollen mit dem Staatsvoranschlag einmalige Fördermassnahmen aus dem Generationenfonds von mehr als 1 Mio. Franken oder wiederkehrende Fördermassnahmen aus dem Generationenfonds von mehr als 100'000 Franken bewilligt werden, so informiert der Regierungsrat den Kantonsrat mit dem Staatsvoranschlag über die Trägerschaft, die Grundidee, die geplante Umsetzung und die angestrebten Ziele der Fördermassnahmen. Die Regierung darf also Beiträge in dieser Höhe nur noch bewilligen, wenn sie den Kantonsrat vorgängig mit dem Staatsvoranschlag über diese informiert und der Kantonsrat diese gestützt darauf mit dem Staatsvoranschlag genehmigt hat. Ein referendumsfähiger Entscheid macht nach Ansicht des Regierungsrates bei der Genehmigung von Fördermitteln nicht Sinn, da die Stimmberechtigten nur über die Projektunterstützung, nicht aber über die Projektrealisierung entscheiden können.

Zusatzkonzession für Rheinkraftwerk Neuhausen AG

Der Regierungsrat erteilt der Rheinkraftwerk Neuhausen AG eine Zusatzkonzession zur Steigerung der Nutzwassermenge. Diese Zusatzkonzession muss vom Kantonsrat genehmigt werden. Die Regierung hat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Die Nutzwassermenge wird um 1,9 m³/s gesteigert. Dies entspricht einer Zunahme des Mittelabflusses um 0,5 %.

Die Konzession zur Errichtung einer Wasserkraftanlage am Rheinfluss wurde 1948 verliehen. Sie läuft Ende Dezember 2030 aus. Die Umweltverbände wurden frühzeitig in das Gesuch um Erteilung einer Zusatzkonzession einbezogen. In den Verhandlungen konnte ein Kompromiss in Form einer Zusatzkonzession zur Steigerung der Nutzwassermenge auf 29,9 m³/s gefunden werden. Beim Vorhaben handelt es sich lediglich um technische Optimierungs- und Verbesserungsmaßnahmen an der bestehenden Anlage. Äusserlich, am Einlauf- und Auslaufbauwerk, am Druckstollen sowie an der Konzessionsstrecke müssen keinerlei bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Die Steigerung der Nutzwassermenge um 1,9 m³/s liegt deutlich unter den täglichen Abflussschwankungen des Rheins und ist visuell selbst bei tiefen Abflüssen nicht wahrnehmbar. Sie führt auch nicht zu massgeblichen umweltrelevanten Veränderungen.

Bei dieser Steigerung der Nutzwassermenge handelt sich um eine technisch bessere Ausnützung des Rheins ohne Höherstau. Die Steigerung führt zu einer Erhöhung der jährlichen Wasserzinseinnahmen auf neu rund 325'000 Franken.

Heute produziert die Rheinkraftwerk Neuhausen AG in einem normalen Jahr rund 40 GWh Strom. Die vorgesehene Steigerung der Nutzwassermenge führt zur Steigerung der Jahresproduktion um rund 2 GWh, was dem Strombedarf von rund 400 Durchschnittshaushaltungen entspricht.

Schaffhausen, 29. Juni 2016
Nr. 30/2015

Staatskanzlei Schaffhausen